

DIE NEUE PSYCHOTHERAPIE-WEITERBILDUNG AUF EINEN BLICK



Hintergrund

Das neue Psychotherapeutengesetz wurde am 22. November 2019 verabschiedet und ist am 1. September 2020 in Kraft getreten. Die zentralen Ziele dieser Gesetzesreform beinhalteten eine strukturelle Angleichung an andere akademische Heilberufe und die Verbesserung verschiedener Missstände bei gleichzeitiger Beibehaltung der hohen Qualität der bisherigen postgradualen Ausbildung. Für ein angemessenes Einkommen in der Qualifizierungsphase nach dem Studium hatten Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) bereits seit Jahren demonstriert. Dem Berufsstand war es zudem wichtig, die durch die Bologna-Reform weggebrochenen vorher bundesweit gültigen hohen Standards der Hochschulqualifizierung wiederherzustellen. Der Hochschulabschluss auf Masterniveau für alle zukünftigen Psychotherapeut*innen konnte mit der Reform sichergestellt werden. Ebenfalls realisiert wurde der Wunsch, mit der neuen Weiterbildung die gesamte Breite des Berufsbildes und die breiter gewordenen Anforderungen der Versorgung abzudecken. Während die Ausbildung schwerpunktmäßig auf die ambulante Versorgung ausgerichtet war, misst die Weiterbildung der stationären Versorgung einen ebenso hohen Wert bei und inkludiert zusätzlich noch den institutionellen Bereich als einen festen Bestandteil.

Studium

Im WS20/21 startete der erste Bachelorstudiengang in Bremen. Der konsekutive Masterstudiengang soll 2023 starten. Das Studium wird insgesamt 5 Jahre umfassen. Zugangsvoraussetzungen für die neue Psychotherapie-Weiterbildung sind der neue Masterabschluss mit Psychotherapieschwerpunkt sowie das anschließende Bestehen der staatlichen Approbationsprüfung beim Landesprüfungsamt. Der Bachelorabschluss allein genügt nicht, um zu Approbationsprüfung zugelassen zu werden.

Wer also die Gebietsweiterbildung in Zukunft beginnt, ist bereits approbierte*r Psychotherapeut*in!

Definition

Eine **Weiterbildung** kann laut Heilberufsgesetz immer erst nach erfolgter Approbation beginnen.

Rechtliche Grundlagen

Die Bundesländer legen die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildung in ihren Heilberufe-Kammergesetzen fest. Auf dieser Grundlage beschließen die Landespsychotherapeutenkammern „Weiterbildungsordnungen“. Um bundesweit eine einheitliche Weiterbildung zu gewährleisten, beschließt der „Deutsche Psychotherapeutentag“ eine „Muster-Weiterbildungsordnung“.

Wie ist der aktuelle Stand der Weiterbildung?

Der 1. Teil der neuen bundesweit geltenden **Musterweiterbildungsordnung (MWBO)** für Psychotherapeut*innen (PTG 2019) wurde beim 38. Deutschen Psychotherapeutentag im April 2021 verabschiedet. In den einzelnen Ländern werden nun die Weichen für die landesspezifischen Weiterbildungsordnungen gestellt, welche in den kommenden Jahren nach und nach beschlossen werden. Diese sollen sich an der verabschiedeten MWBO orientieren, welche als Rahmengerüst für eine Vergleichbarkeit der Weiterbildung in den 16

Bundesländern sorgen und damit den Weiterbildungsteilnehmer*innen Mobilität ermöglichen soll. Die Kammern bereiten sich derweil auf ihre neue Aufgabe als Aufsichtsgremium über die Weiterbildung vor und treffen die hierfür notwendigen Umstrukturierungen. Dazu gehört auch das Gespräch mit und die Information von potenziellen Weiterbildungsstätten, da sich die bisherige Ausbildungslandschaft deutlich anpassen werden muss.

We Weiterbildungsinhalte nach der Weiterbildungsordnung

Die Weiterbildungsordnung definiert in den Abschnitten B und C die Anforderungen, die für alle Gebiete gemeinsam gelten, und die Anforderungen an die Weiterbildung speziell in den 3 Gebieten. Den größten Raum nehmen dabei die Regelungen zu den zu erwerbenden Kompetenzen und die Festlegung von „Richtzahlen“ ein. Die Richtzahlen bestimmen den Umfang der Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung sowie die Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die generell und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen zu versorgen bzw. zu leisten sind. Die Bereichsweiterbildungen regelt Abschnitt D.

Die wichtigsten Fakten zur Weiterbildung

Die Gebietsweiterbildung

In der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen wird von nun an zwischen Gebiets- und Bereichsweiterbildung unterschieden.

In welchen Gebieten ist eine Weiterbildung möglich?

- (1) Erwachsene (ab 18 Jahre)
- (2) Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre)
- (3) Neuropsychologische Psychotherapie

Es gibt 9 verschiedene Gebietsweiterbildungen.

- (1) + (2) Die Gebietsweiterbildung zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen einerseits und für die Behandlung von Erwachsenen andererseits findet jeweils in einem der vier Richtlinienverfahren statt:

- Analytische Psychotherapie
- Tiefenpsychologische fund. Psychother.
- Systemische Therapie
- Verhaltenstherapie.

Die Berufsbezeichnung heißt dann z.B. „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“

- (3) „Neuropsychologischen Psychotherapie“ qualifiziert altersunabhängig zur Behandlung von Menschen mit Beeinträchtigung der Hirnfunktionen und der korrespondierenden psychischen Störungen.

Die Weiterbildung in Neuropsychologischer Psychotherapie beinhaltet ausgewählte Methoden und Techniken eines der Richtlinienverfahren, qualifiziert jedoch nicht zur Richtlinien-Psychotherapie.

Die Berufsbezeichnung heißt Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie

Dauer

Die Dauer der Weiterbildung beträgt mindestens 5 Jahre.

Gebietsweiterbildung im Gebiet Kinder und Jugendliche oder Erwachsene

- 2 Jahre ambulante Versorgung
- 2 Jahre stationäre/teilstationäre Versorgung
- 1 Jahr ambulante, stationär oder institutionellen Versorgung oder in einem anderen Gebiet

Die Weiterbildung Neuropsychologische Psychotherapie beinhaltet

- 2 Jahre ambulanten Versorgung
- 1 Jahr stationäre oder teilstationäre Einrichtung

- 1 Jahr multidisziplinär arbeitende Einrichtung
- 1 Jahr optional eine der oben genannten

Beginn der Weiterbildung

Um die neue Weiterbildung beginnen zu können, muss die Psychotherapeut*in mit einer „Weiterbildungsstätte“ einen Arbeitsvertrag abschließen. Diese Weiterbildungsstätte muss von einer Landespsychotherapeutenkammer zugelassen sein. Erste Weiterbildungsstätten werden voraussichtlich ab Ende 2022 anerkannt werden.

Wichtigster Ansprechpartner für die „Psychotherapeut*innen in Weiterbildung“ sind die „Weiterbildungsbefugten“, die die Verantwortung für die Weiterbildung haben.

Vollzeit oder Teilzeit

Die Weiterbildung muss grundsätzlich den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Sie kann auch in Teilzeit absolviert werden. Dadurch ist es möglich, zum Beispiel gleichzeitig an einer ambulanten oder einer stationären Weiterbildungsstätte beschäftigt zu sein oder Familien- und Sorgearbeit oder eine wissenschaftliche Tätigkeit zu leisten.

Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub

Muss die Weiterbildung, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, unterbrochen werden und dauert diese Unterbrechung länger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten im Kalenderjahr, kann diese Zeit nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Sie muss also nachgeholt werden.

Anstellungsvertrag

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung erhalten einen Anstellungsvertrag und sind damit sozialversichert. Als approbierte Heilberufler*innen haben sie einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt. Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung sind notwendige Bestandteile der hauptberuflichen Tätigkeit und gehören deshalb zur bezahlten Arbeitszeit.

Die Bereichsweiterbildung

Die **Bereichsweiterbildung** dagegen setzt auf der Gebietsweiterbildung auf und kann auch erst nach dieser abgeschlossen werden. Inhalte, die während der Gebietsweiterbildung erworben werden, können jedoch für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

Es gibt drei Arten von Bereichsweiterbildung:

- (1) Ein zusätzliches Altersgebiet im eigenen Verfahren
- (2) Ein weiteres Richtlinienverfahren
- (3) Eine zusätzliche Spezialisierung

Eine Spezialisierung, bei der eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem bestimmten Weiterbildungsbereich gesammelt werden, die kein Bestandteil der Gebietsweiterbildung ist bspw.:

- Sozialmedizin
- Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
- Spezielle Schmerzpsychotherapie

Durch die Weiterbildung wird ein ankündigungsfähiger Titel eine s.g. **Zusatzbezeichnung** erworben, z.B. „Spezielle Schmerzpsychotherapie“. Diese darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert. Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

Dauer

Mindestens 18 Monate.

Abschluss der Weiterbildung

- Abschlussprüfung: Für die Prüfung müssen alle gelernten Weiterbildungsinhalte und -zeiten in einem „Logbuch“ dokumentiert sein und durch Zeugnisse und Nachweise belegt sein. Die Prüfung erfolgt auf

Antrag bei einer Landespsychotherapeutenkammer. Sie ist mündlich und dauert mindestens 30 Minuten.

- Anerkennung der Bezeichnung „Fachpsychotherapeut*in“ durch eine Landespsychotherapeutenkammer: Die Kammer stellt über eine erfolgreiche Weiterbildung eine Urkunde aus. Diese dient als Nachweis zum Beispiel für den Eintrag in das Arztregister.
- Der Eintrag in das Arztregister berechtigt dazu, Versicherte der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen zu behandeln.

Qualifizierung im Ausland

- Die Anerkennung eines **Studiums** erfolgt über das Landesprüfungsamt. Im Falle einer Anerkennung kann die Approbationsprüfung erfolgen, die zum Einstieg in eine Weiterbildung befähigt.

- **Weiterbildungen** können ganz oder teilweise auch im Ausland absolviert und in Deutschland anerkannt werden. Die Voraussetzungen dafür regeln die Landespsychotherapeutenkammern.

Anerkennungsfähige Inhalte

Nach der Weiterbildungsordnung sind Gebietsweiterbildungsanteile nur dann anzuerkennen, wenn die theoretische und die praktische Weiterbildung an **von Landespsychotherapeutenkammern anerkannten Weiterbildungsstätten** absolviert wurden.

Psychotherapeutische Verfahren

Diese Verfahren müssen durch eine entsprechend qualifizierte Weiterbildungsbeauftragte* vermittelt werden.

Psychotherapeut*in in Ausbildung (PiA)	Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PiW)
<ul style="list-style-type: none"> - Master in Klinischer Psychologie <p>In einigen Bundesländern auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelor in Pädagogik - Bachelor in Sozialer Arbeit 	<p>Bundesweit: Master mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie + Approbation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung - Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen - Praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
<p>Postgraduale Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Vergütungsanspruch 	<p>Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
<p>Ausbildung für zwei Berufe möglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Psychotherapeut*in (PP) 2. Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in (KJP) 	<p>Weiterbildung in drei Gebieten möglich (Fachtherapeut*in für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwachsene (ab 18 J.) 2. Kinder- & Jugendliche (bis 21 J.) 3. Neuropsychologische Psychotherapie (altersunabhängig)
<ul style="list-style-type: none"> - Gleichzeitig Vertiefung 	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichzeitig Vertiefung in den ersten beiden Gebieten - Grundlagenerwerb eines Verfahrens in der Neuropsychologischen Psychotherapie
<ol style="list-style-type: none"> 1. Stationäres „Praktikum“ 2. Ambulante Behandlungsfälle 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mind. zwei Jahre stationäre Behandlung 2. Mind. zwei Jahre ambulante Versorgung 3. Ein Jahr institutionelle Versorgung
<p>Abschluss: Staatsprüfung, Approbation als PP oder KJP, ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung</p>	<p>Fachkunde für GKV-Versorgung</p>

Weiterbildungsbefugte/r

Voraussetzung:

als PP/KJP/FPt mind. 3 Jahre berufstätig,
davon mind. 2 Jahre im entspr. Versorgungsbereich
bzw. 3 Jahre im Bereich tätig

Der/die Psychotherapeut*in muss bei der Kammer einen Antrag stellen.

Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen

Voraussetzung:

als PP/KJP/FPt mind. 3 Jahre im entsprechenden Gebiet
bzw. Bereich tätig.

Der/die Psychotherapeut*in muss bei der Kammer einen Antrag stellen.

- Sozialpsychiatrische Einrichtungen
- psychosoziale Beratungsstellen /-dienste
- Sozialpädiatrie
- Gemeindepsychiatrie
- öffentlicher Gesundheitsdienst

Eine Weiterbildungsstätte muss mindestens eine Weiterbildungsbefugte* haben, die für die Leitung der Weiterbildung verantwortlich ist.

Zulassung

Einrichtungen der Hochschulen sind bereits per Gesetz als Weiterbildungsstätte anerkannt. Alle anderen Einrichtungen werden durch die Landespsychotherapeutenkammer zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss vom Träger der Einrichtung zusammen mit einem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis schriftlich gestellt werden. Die Landespsychotherapeutenkammern werden dazu ein Antragsformular zur Verfügung stellen.

Die Weiterbildungsstätte muss sicherstellen, dass die fachlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen, um die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. Dazu gehören auch die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung.

Personal und Ausstattung müssen den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie entsprechen. Die Zahl der Patient*innen und ihre Erkrankungen müssen ausreichen, damit sich Psychotherapeut*innen in Weiterbildung mit der Diagnose und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können.

Dem Zulassungsantrag müssen ein Weiterbildungsplan und Diagnose- und Leistungsnachweise beigelegt werden. Nachgewiesen müssen ferner die Qualifikationen von Dozent*innen, Supervisor*innen, Selbsterfahrungsleiter*innen.

Kooperationen

Nicht jede Weiterbildungsstätte wird jede der inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen für

Weiterbildungsstätten

Was gilt zu beachten?

Die Weiterbildungsstätten können aus dem stationären, ambulanten oder institutionellen Bereich psychotherapeutischer Versorgung kommen.

- (1) Zur **ambulanten Versorgung** gehören
 - Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen
 - Vertragspsychotherapeutische Praxen
- (2) Die **stationäre** Versorgung umfasst
 - stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie oder Suchtrehabilitation.
- (3) Zum **institutionellen** Bereich gehören
 - die Jugendhilfe
 - die Organmedizin
 - somatische Rehabilitation
 - Justizvollzug
 - Suchthilfe
 - Behindertenhilfe

die Zulassung vollständig erfüllen können. Deshalb können sie zum Beispiel Räumlichkeiten, Theorieangebote, Supervision, Selbsterfahrung oder auch Fachliteratur durch die Kooperationen mit anderen Weiterbildungsstätten, Einrichtungen und Personen sicherstellen. Auch die Kooperationsvereinbarungen müssen der Landespsychotherapeutenkammer vorgelegt werden.

Weiterbildungsstätten können auch für eine andere Weiterbildungsstätte die Theorieangebote, die Selbsterfahrung sowie die Supervision koordinieren. Damit können Weiterbildungsstätten Psychotherapeut*innen in Weiterbildung abschnittsübergreifende fachlich-inhaltliche und organisatorische Angebote machen. Führen sie neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durch, dürfen sie sich Weiterbildungsinstitute nennen.

Dauer der Zulassung

Die Zulassung der Weiterbildungsstätte ist auf 7 Jahre befristet.

Mitteilungspflichten gegenüber den Landespsychotherapeutenkammern

Die Weiterbildungsstätten müssen sämtliche Veränderungen, wie zum Beispiel ihrer Struktur und Größe oder personellen Ausstattung, unverzüglich der Landespsychotherapeutenkammer anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

Aufhebung der Zulassung

Die Landespsychotherapeutenkammer ist verpflichtet, die Zulassung einer Weiterbildungsstätte ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

Wo erfahre ich mehr über die Weiterbildung?

Weitere Informationen sowie die MWBO finden Sie auf unserer Homepage unter

https://www.pk-hb.de/weiterbildung/die_neue_weiterbildung/index.html

Herausgeber:



Psychotherapeutenkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hollerallee 22

28209 Bremen

Telefon: 0441-2772-00 / Fax: 0441-2772-02

www.pk-hb.de

